

## RzF - 33 - zu § 4 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.12.1988 - 5 B 157.88

### Leitsätze

---

1. Aus der Überantwortung der Verfahrensinitiative an die am freiwilligen Landtausch interessierten Eigentümer ländlicher Grundstücke folgt, daß die obere Flurbereinigungsbehörde vor der Neuordnung der Flurbereinigung nach § 4 FlurbG die Möglichkeit eines freiwilligen Landtausches nicht von Amts wegen prüfen muß, sondern abwarten darf, ob die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer den freiwilligen Landtausch gleichsam als milderer Mittel anbieten.

### Aus den Gründen

---

Grundsätzliche Bedeutung gewinnt die Rechtssache auch nicht durch die von der Beschwerde angesprochene Frage, ob die Möglichkeit eines freiwilligen Landtauschverfahrens nach den § 103 a bis § 103 i FlurbG die Erforderlichkeit einer Flurbereinigung im Sinne des § 4 FlurbG ausschließt. Diese Frage bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren; denn die Antwort ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Der freiwillige Landtausch ist zwar ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren (§ 103 b Abs. 1 Satz 1 FlurbG), es wird aber nicht von Amts wegen eingeleitet. Die Durchführung des freiwilligen Landtausches setzt vielmehr voraus, daß die Tauschpartner sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen (§ 103 c Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Aus der Überantwortung der Verfahrensinitiative an die am freiwilligen Landtausch interessierten Eigentümer ländlicher Grundstücke folgt, daß die obere Flurbereinigungsbehörde vor der Anordnung der Flurbereinigung nach § 4 FlurbG die Möglichkeit eines freiwilligen Landtausches nicht von Amts wegen prüfen muß, sondern abwarten darf, ob die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer - angeregt durch die Aufklärung nach § 5 Abs. 1 FlurbG - den freiwilligen Landtausch gleichsam als milderer Mittel anbieten. Dies kann nur in der Form eines Antrags nach § 103 c Abs. 1 Satz 1 FlurbG geschehen.